Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 28. Mai 1845.

Instruction,
die Grundsätze in Ansehung der Concessionirung von Aktien-Gesellschaften betreffend.

Da es sich als angemessen ergeben hat, die Behörden und das Publikum mit den Allerhöchst festgestellten Grundsätzen in Ansehung der Concessionirung von Aktien-Gesellschaften nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 341 ff.) bekannt zu machen, so bringen wir im Nachstehenden diese Grundsätze, welche für jetzt und bis auf weitere Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden sollen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft ist überhaupt nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens
   1) an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der Beförderung werth erscheint, und zugleich
   2) wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals, oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedingt, oder doch auf diesem Wege eher und sicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen ist.

In der letzteren Hinsicht wird es insbesondere bei bei Gewerbe- und Handels-Unternehmungen zunächst darauf ankommen, ob das beabsichtigte Unternehmen an und für sich ein so beträchtliches Kapital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden kann; sodann wird aber, so fern es sich darum handelt, einen Industrie- oder Geschäftszweig, dessen Aneignung und Verbreitung im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, hervorzurufen, oder da, wo er, noch unausgebildet geblieben ist, zur weiteren Entwickelung zu fördern, auch darauf zu sehen sein, ob das Unternehmen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Erfolges von der Art ist, daß es für das Zustandekommen desselben der Vertheilung des darin anzulegenden Kapitals auf eine größere Anzahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinsamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluste davon weniger empfindlich betroffen werden. In Ermangelung dieser Voraussetzungen, namentlich dann, wenn von neuen Etablissements in einem schon einheimischen Industrie- oder Geschäftszweige die Rede ist, der füglich von Einzelnen verfolgt und ausge-

bildet werden kann, wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften nicht einzugehen sein.

II. Die Genehmignng zur Errichtung solcher Gesellschaften, deren Aktien auf jeden Inhaber (au porteur) gestellt werden sollen, wird nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden. Es wird dabei hauptsächlich der Gesichtspunkt leitend sein, ob das Unternehmen

1) über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht, und im höheren Interesse des Gemeinwohles besondere Begünstigung verdient, und ob dasselbe

2) ohne Gestattung der Ausgabe derartiger Aktien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweise ausgedehnte Unternehmungen von Communications-Anstalten, die auf Erleichterung des allgemeinen großen Verkehrs berechnet sind, gezählt werden dürfen, sofern dafür die erforderlichen Kapitalien aus weitem Kreise herbei gezogen werden müssen.

III. In allen Fällen kommt es ferner darauf an, daß die Gesellschaft durch die Art ihrer Begründung eine genügende Bürgschaft gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen des Publikums gewähre.

Demgemäß ist die Prüfung sowohl auf die Zuverläßigkeit und Solidität Derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zusammenzubringenden Fonds für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabsichtigten Umfange mit zu richten.

Berlin, den 22. April 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Instruktion,
die Grundsätze in Ansehung der Concessionirung von Aktien-Gesellschaften betreffend.

Bekanntmachung.

Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu 5⅔ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag, entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.

gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 18. Die Impfung der Schutzblattern durch natürlichen Impfstoff betreffend.

Mittheilungen, welche uns von dem Königlichen Schutz-Impfings-Institut zu Berlin über die daselbst angestellten Versuche gemacht worden, beweisen, daß der neuerlich zu Koppen, Briegschen Kreises, aufgefundene Schutzpocken-Impfstoff bei Kühen sich als vollkommen den Erwartungen entsprechend bewiesen habe.

Zugleich aber erfahren wir auch auf diesem Wege, daß sich die blauen Pocken an den Eutern der Milchkühe an mehreren Orten der Monarchie haben wahrnehmen lassen. Indem dies auch in Schlesien wahrscheinlich der Fall sein möchte, fordern wir die Herren Landräthe und Medicinal-Beamten auf, darauf ein wachsames Auge zu halten und ersuchen die Gutsbesitzer und Landwirthe, welche dergleichen bei ihren Heerden bemerken, sofort dem betreffenden Kreis-Physikus davon Nachricht zu geben und ihm sobald als möglich Lymphe aus denselben auf Nadeln, Glasplatten, oder in Haarröhren einzusenden. Bei Beobachtung derselben empfehlen wir folgende Punkte zu beachten: Ursprung, Verlauf und Verbreitung der Krankheit, — Anzahl der davon zuerst befallenen Kühe, — Alter und Race der Kranken, — waren sie frischmilchend? — Hat die Krankheit schon früher in derselben Heerde, demselben Orte u. s. w. geherrscht, und sind von den jetzt erkrankten Häuptern einige zum zweiten Male davon befallen? — Wie lange sind die jetzt erkrankten Häupter in der Heerde, sind sie kürzlich angekauft und von woher? — Hat vor Kurzem ein Wechsel in der Fütterung stattgefunden? — Haben vor Kurzem Variolae oder s. g. Varioliden unter den Bewohnern des Ortes oder den Dienstleuten des Amtes geherrscht, oder Maul- und Klauenseuche, oder Mauke unter dem Viehstande? — Liegt der Ort hoch, niedrig, in bruchiger Gegend? — Sind die melkenden Mägde angesteckt, wie war der Verlauf der Pusteln?

Wir benutzen diese Gelegenheit um die Impfärzte auf die von uns in unserem Amtsblatte v. J. 1830 St. 16 S. 100 ff. angegebenen Vorsichtsmaaßregeln bei dem Impfgeschäfte aufmerksam zu machen.

Breslau, den 16. Mai 1845. I.

Betreffend den Verkauf des Phosphorkleisters.

Durch das Rescript des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, d. d. Berlin den 21. März c., ist den Apothekern vorgeschrieben worden, den Phosphor und den aus demselben zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bereiteten Kleister, auf gleiche Weise zu verwahren, wie die anderen Gifte, auch beide nur gegen Giftscheine zu verkaufen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird jedem Nichtapotheker bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. der Verkauf des Phosphorkleisters verboten.

Breslau, den 2. Mai 1845. I.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß höherer Bestimmung dem Dominio Schweinern, Breslauer Kreises, resp. dem Dominial-Gehöfte in Schweinern, der Name

„Weidenhof"

beigelegt worden ist.

Breslau, den 15. Mai 1845. I.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse von den im Jahre 1838 durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten Mitgliedern und Stellvertretern des Curatoriums in Gemäßheit der Bestimmung des Reglements die zweite Ausscheidung dahin erfolgt ist, daß von den Mitgliedern die Herren Kammer-Direktor und geheimer Justizrath v. Rabe, Kriegsrath Heynich und Kaufmann Wegner, von den Stellvertretern aber die Herren Kriegsrath Aschoff, Dr. Westphal und Rechnungsrath Wetzel I. ausscheiden, ist es erforderlich, daß nach § 23 lit. d—g. zur Wahl von drei neuen Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern geschritten werde.

Den Interessenten der Anstalt werden daher zu diesem Behuf entweder unmittelbar von uns, oder durch unsere Agenten die betreffenden Wahlzettel zugestellt werden, welche auf demselben Wege, mit dem Wahlvermerk versehen, in der reglementsmäßigen Frist zu remittiren sind, widrigenfalls von denjenigen Interessenten, welche dieselben zurückbehalten, nach § 23 lit. d. 3 angenommen werden muß, daß sie der Stimmenmehrheit beitreten.

Berlin, den 26. April 1845.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Graf von der Schulenburg.

Patentirung.

Dem Kammmacher Anton Diedrich Apenbrink zu Brake bei Bielefeld ist unter dem 17. Mai 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung des Schlittens an Kammsetz-Maschinen (Blattuhren) in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem R. Herrenkohl zu Aachen am 12. Mai 1844 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Chronik.

An die Stelle des Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector Schiwig zu Namslau ist das erledigte Namslauer Archipresbyterat und Schulen-Inspectorat dem Actuarius Circuli Pfarrer Polomski zu Eckersdorf provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor v. Kehler hat seine Entlassung aus dem Justiz-Dienst nachgesucht und erhalten. Derselbe ist nunmehr zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der in Reichenbach auf anderweite sechs Jahre wieder erwählte unbesoldete Rathsherr Conditor Gustav Bratke ist bestätigt worden.

Der in Neurode zum unbesoldeten Rathmann gewählte Kaufmann Anton Caspari ist als solcher bestätigt.

Der bisherige Schul-Adjuvant Brauner ist zum katholischen Schullehrer und Organisten in Corsenz, Kreis Militsch, befördert worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant August Meyer ist zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Glatz ernannt und als solcher bestätigt worden.

Vermächtniß.

Der am 23. März in Breslau verstorbene Bürger und Uhrmacher Franz Thiel:

dem hiesigen katholischen Bürgerhospital zu St. Anna . . 50 Rthlr.

Pocken-Ausbruch.

In Sackerschewe, Kreis Trebnitz.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat April 1845.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen der Scheffel. geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen der Scheffel. geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste der Scheffel. geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer der Scheffel. geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	14	7	1	7	4	1	9	8	1	6	3	1	2	9	—	28	9	—	27	4	—	24	8	—	21	10	5	21	3
Brieg	1	11	8	1	8	2	1	10	9	1	6	9	1	2	3	—	29	9	—	25	6	—	22	2	—	20	—	4	11	3
Frankenstein	1	18	6	1	6	3	1	14	6	1	8	6	1	4	6	—	29	9	1	—	3	—	23	9	—	16	—	3	15	—
Glatz	1	21	9	1	11	9	1	14	6	1	10	—	1	4	3	1	—	6	—	25	—	—	20	9	—	18	—	3	5	—
Guhrau	1	19	—	1	13	—	1	4	6	1	2	6	1	2	—	—	29	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	4	3	9
Habelschwerdt	1	18	6	1	13	10	1	15	1	1	11	6	1	4	3	1	1	6	—	23	—	—	21	3	—	19	—	4	12	—
Herrnstadt	1	18	—	1	16	—	1	3	—	1	1	6	—	27	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	21	—	5	—	—
Münsterberg	1	15	6	1	11	—	1	12	—	1	9	9	1	3	—	1	—	3	—	25	3	—	23	3	—	15	—	3	7	6
Namslau	1	15	—	1	11	11	1	4	11	1	3	—	1	1	2	—	29	5	—	25	2	—	23	2	—	17	2	4	14	1
Neumarkt	1	16	—	1	11	—	1	10	—	1	5	—	1	2	—	—	27	—	—	27	—	—	22	—	—	21	—	4	5	—
Nimptsch	1	19	—	1	11	—	1	11	—	1	7	—	1	3	—	—	28	—	—	26	—	—	20	—	—	19	—	3	25	—
Ohlau	1	11	—	1	6	—	1	8	11	1	5	9	1	3	—	—	27	9	—	26	—	—	23	9	—	—	—	—	—	—
Oels	1	15	7	1	13	6	1	4	5	1	2	7	—	29	1	—	27	7	—	23	9	—	21	3	—	17	6	3	25	9
Prausnitz	1	14	—	1	12	—	1	4	6	1	3	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	24	—	—	21	—	4	5	—
Reichenbach	1	14	7	1	6	7	1	14	—	1	8	—	1	3	10	—	29	10	1	4	—	—	24	10	—	22	—	5	4	—
Reichenstein	1	18	6	1	12	9	1	13	9	1	8	9	1	4	9	1	1	9	—	25	6	—	22	3	—	14	—	3	—	—
Schweidnitz	1	25	—	1	17	—	1	13	9	1	7	9	1	5	3	—	28	—	—	26	—	—	20	3	—	22	—	4	22	6
Steinau	1	16	—	1	12	—	1	9	—	1	5	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	23	—	5	5	—
Strehlen	1	14	11	1	4	5	1	11	7	1	7	5	1	1	8	—	27	10	—	26	3	—	22	5	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	13	10	1	9	10	1	10	5	1	6	5	1	2	5	—	29	5	—	23	5	—	21	5	—	25	—	5	—	—
Wohlau	1	12	—	1	10	—	1	10	—	1	8	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	4	—	—
Trachenberg	1	15	—	1	14	—	1	3	—	1	2	—	1	—	—	—	28	6	—	22	—	—	21	—	—	20	—	3	15	—
Im Durchschnitt	1	16	3	1	10	11	1	9	8	1	6	2	1	2	3	—	28	11	—	25	7	—	22	3	—	19	7	4	6	10

Mittel-Preis 1 Rtl. 13 Sgr. 7 Pf. 1 Rtl. 7 Sgr. 11 Pf. 1 Rtl. — Sgr. 7 Pf. — Rtl. 23 Sgr. 11 Pf.

Breslau, den 7. Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.